REGLEMENT
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Feusisberg

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 88 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1999,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1
Dieses Reglement ordnet die Abfallentsorgung, welche die Gemeinde Feusisberg im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

II. Begriffe

Art. 2
1 Entsorgung
Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

2 Sammlung
Als Sammlung gilt das Einsammeln von Abfällen nach dem Hol- oder Bring-System.
Hol-System: Die Abfälle werden an den bezeichneten Bereitstellungsorten abgeholt.
Bring-System: Die Abfälle werden an eine Sammelstelle oder eine andere Entsorgungseinrichtung gebracht.

3 Inhaber
Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

4 Siedlungsabfälle
Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut, Wertstoffe, kompostierbare Abfälle sowie Separat- und Problemabfälle sind Siedlungsabfälle.

5 Hauskehricht
Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle gelten als Hauskehricht.

6 Betriebskehricht
Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben, welche in ihrer Zusammensetzung dem Siedlungsabfall entsprechen, gelten als Betriebskehricht.

7 Sperrgut
Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt, gilt als Sperrgut.

8 Wertstoffe
Wertstoffe sind Abfälle, welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

9 Kompostierbare Abfälle
Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen gelten als kompostierbare Abfälle.

[10] Separatabfälle
Die übrigen Abfälle, welche ganz oder teilweise wiederverwertet werden können, gelten als Separatabfälle.

[11] Problemabfälle
Der Gemeinderat kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektro- und Elektronikgeräte) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

[12] Bauabfälle
Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen, gelten als Bauabfall.

[13] Sonderabfälle
Sonderabfälle sind die in der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VSS“ aufgeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle.

[14] Tierkadaver
Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw.

III. Grundsätze

Art. 3
[1] Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung durch kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren.

[2] Abfälle sind, wenn immer möglich, zu vermeiden oder zu vermindern. Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.

[3] Kompostierbare Abfälle sind, wenn möglich, selbst an Ort zu kompostieren.

[4] Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind, so immer möglich, durch schadstoffarme zu ersetzen. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu verwerten oder zu entsorgen.

[5] Industrie- und Betriebsabfälle, welche nicht dem Betriebskehricht entsprechen, sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der Kehrichtabfuhr nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

[6] Der Gemeinderat kann eine Vorbehandlung der Abfälle verlangen.

[7] Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung tragen durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

IV. Kosten und Gebühren

Art. 4
Die Gebühren decken die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen, den Verwaltungsaufwand, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie allfällige weitere Kosten.
Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.
Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren inbegriffen.

Art. 5
Die Kehrichtgebühren setzen sich aus folgenden Gebührenarten zusammen:
[1] Mengengebühr
Sie ist die leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls sowie dessen Vermeidung. Ihre Höhe wird pro Behälter- und Gebindeart oder nach Gewicht festgelegt.

[2] Die Mengengebühr wird entrichtet mit dem Kauf von Sperrgutmarken, offiziellen Kehrichtsäcken, Containerplomben, offizieller Signeten (z.B. Kleber oder Sackverschlüsse) oder kann nach Gewicht erhoben werden.

[3] Grundgebühr
Sie ist die leistungsabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb der Sammelstellen, Entsorgung von Wertstoffen, Dienstleistungen und Administration).

Art. 6
[1] Die Gemeinde kann die Grundgebühren vom Grund- oder Hauseigentümer erheben. Rechnungsschuldner ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Allfällige interne Verteilungen sind Gegenstand der Vereinbarung des Hauseigentümers mit seinen Mietern.

[2] Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten erhoben, d.h. es wird keine Reduktion auf Grundgebühren gewährt.

[3] Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder eine andere Art der Bereitstellung und/oder Gebührenerhebung zulassen.

Art. 7
[1] Die Sockelbeiträge der Mengen und Grundgebühren sind im Anhang festgelegt.

[2] Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbeträgen Auf- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen.

[3] Die jeweils geltenden Abfallgebühren sind zu publizieren.

V. Grundauftrag der Gemeinde

Art. 8
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Abfallentsorgung (gemäss Art. 2). Er sorgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass die Entstehung von Abfällen nach Möglichkeit vermieden wird. Der Gemeinderat bezeichnet das mit der Abfallentsorgung beauftragte Ressort.

Der Auftrag umfasst folgende Leistungen:
a) Auskunftserteilung und Beratung
b) Organisation und Durchführung der ökologischen Bewirtschaftung und umweltgerechten Beseitigung von Siedlungsabfällen
c) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 9
Der Gemeinderat regelt die Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhren und Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde im Abfall-Kalender oder ähnlichen Publikationen.

Art. 10
Das beauftragt Ressort organisiert die Entsorgung von Siedlungsabfällen und richtet für die Sammlung von Wertstoffen, Problemabfällen (evtl. Sonderabfällen in Kleinmengen) Sammelstellen ein und/oder sorgt für entsprechende Sammlungen.

Art. 11
Der Gemeinderat kann mit Dritten oder anderen Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften im Rahmen dieses Reglements Verträge über die Abfallentsorgung abschliessen und Entsorgungsaufgaben Dritten übertragen.

VI. Obligatorische Entsorgung

Art. 12
[1] Siedlungsabfälle sind dem öffentlichen Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Direkte Ablieferungen in die Entsorgungsanlage bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat

[2] Der Kehrichtabfuhr darf nichts übergeben werden, das nicht geeignet ist, wie z.B.
- flüssige und übelriechende Stoffe
- schlammige Abfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde und Steine
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Elektro- und Elektronikgeräte
- massive Metallteile
- Gifte und Medikamente
- Lacke, Farben und Laugemittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- die in der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“ VVS genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle
- produktionsbedingte Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben

Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

VII. Wertstoffentsorgung durch Private

Art. 13
Die gewerbsmässige Wertstoffentsorgung für Siedlungsabfälle durch Private ist bewilligungspflichtig und hat diesem Reglement sowie allen andern einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

VIII. Verbot der Abfallverbrennung und Entsorgung durch die Kanalisation

Art. 14
[1] Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen, usw. ist verboten.

[2] Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten und ähnliches. Das Material ist als Siedlungs- oder Bauabfall zu entsorgen.

Art. 15
Von diesem Verbot ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen für die in der Bewilligung enthaltenen Abfallarten.

Art. 16
Die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Wertstoffen, Tierkadavern, Problemabfällen, Bauabfall, Sonderabfällen usw. über die Kanalisation ist verboten.

IX. Verbot der Abfallablagerung

Art. 17
[1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

[2] Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht sowie sonstiger Abfälle benützt werden.

X. Sammlung von Siedlungsabfällen

Art. 18
Die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt gemäss dem offiziellen Abfall-Kalender (oder ähnlichen Publikationen) der Gemeinde, welcher periodisch allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt wird.

Art. 19
Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die zugelassenen Gebinde abgefüllt und bereitgestellt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

XI. Zugelassene Gebinde

Art. 20
Zugelassene Gebinde sind:
1 Offiziell gekennzeichnete Kehrichtsäcke. Diese können in dafür vorgesehenen Containern deponiert werden.

2 Grossgebinde, die mit einem Datenträger der Gemeinde versehen und mit den Ausrüstungsvorrichtungen des Abfuhrbeauftragten verwendbar sind.

XII. Anschaffung, Bereitstellung, Unterhalt der Gebinde

Art. 21
1 Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache des Bereitstellers.

2 Die für Container notwendigen Datenträger werden zur Verfügung gestellt und bleiben bei Wegzug im Eigentum der Gemeinde.

Art. 22
Das beauftragte Ressort bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden.

Art. 23
Der Gemeinderat kann vom Bereitsteller oder Liegenschaftseigentümer für die Bereitstellung eine bestimmte Anzahl von Containern verlangen.

Art. 24
Die Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Mehrweggebinde sind nach dem Entleeren so rasch als möglich an den Standplatz zurückzustellen.

Art. 25
Es dürfen nur die zugelassenen funktionstüchtigen Gebinde verwendet werden. Kehrichtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt sein. Eine Überfüllung der Container ist nicht zulässig. Die verantwortliche Behörde kann eine gut sichtbare Markierung der Container verlangen.

Art. 26
Die Bereitsteller und/oder die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Mehrweggebinde in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten.

Art. 27
Der Einsatz von Kehrichtpressen, Kehrichtschreddern und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

XIII. Sammlung von Wertstoffen

Art. 28
1 Separatabfälle wie Glas, Papier, Metalle, Textilien und dergleichen werden sortengetrennt gesammelt oder können bei Sammelstellen deponiert werden. Der Gemeinderat bestimmt diese Abfälle und regelt die Art und Weise der Sammlung.

2 Die Separatabfälle sind nach Stoffarten getrennt zur Sammlung bereitzustellen oder in den dafür bestimmten Behältern bei den Sammelstellen zu deponieren. Fremdmaterialien sind zu entfernen.

XIV. Entsorgung von Problemabfällen

Art. 29
Der Gemeinderat bezeichnet die Problemabfälle. Er kann in Einzelfällen eine besondere Entsorgung verlangen oder selbst eine gebührenpflichtige Entsorgung durchführen.

XV. Entsorgung von Bauabfällen

Art. 30
Bauabfälle sind durch den Inhaber zu entsorgen. Brennbare und separat zu sammelnde Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend material- und umweltgerecht zu entsorgen.

XVI. Entsorgung von Sonderabfällen und Tierkadavern aus Haushalten

Art. 31
Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

Art. 32
Tierkadaver sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

XVII. Schlussbestimmungen

Art. 33
1 Mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.— (§ 36 KVzUSG) wird bestraft:
a) wer den Abfall den öffentlichen Entsorgungsbetrieben oder zur Mitnahme bereitstellt, ohne die offiziellen Gebinde bzw. Vignetten zu verwenden (Art. 20);
b) wer den Abfall nicht an den offiziell bezeichneten Orten bereitstellt (Art. 22);
c) wer öffentliche Abfallkörbe zur Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht sowie sonstigen Abfällen benützt (Art. 17).

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Eidgenössischen und Kantonalen Rechts. Bei Übertretungen kann die Gemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung stellen.

Art. 34
Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

Art. 35
Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die „Verordnung über die Abfuhr von Kehricht und Abfallstoffen in der Gemeinde Feusisberg“ vom 7. Mai 1971 aufgehoben.

Art. 36
Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Es tritt auf den 1 Januar 2003 in Kraft.
Die Gemeindeversammlung Feusisberg kann dieses Reglement mit Genehmigung des Regierungsrates abändern oder durch ein neues Reglement ersetzen.

Gebührentarif gültig ab 1. Januar 2010 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 316 / 27.06.2008)

A. Mengengebühr

Hol-System

Haus- und Betriebskehricht

Offizielle Kehrichtsäcke	pro Sack à 17 Liter	Fr. 1.10
	pro Sack à 35 Liter	Fr. 2.00
	pro Sack à 110 Liter	Fr. 4.30
Gebühr nach Gewicht	pro kg Kehricht	Fr. -.32
Andockgebühr		
Grosscontainer mit einem Volumen von 800 l oder mehr	pro Wägung	Fr. 2.30
Container mit einem Volumen von 400 bis 799 l	pro Wägung	Fr. 1.60
Kleincontainer (GMT) mit einem Volumen bis 399 l	pro Wägung	Fr. 1.—
Sperrgut	pro 10 kg 1 Marke à	Fr. 4.—

Bring-System

Wertstoffe und Sonderabfälle werden kostenlos entgegen genommen bzw. deren Entsorgung wird über die Grundgebühr finanziert.

Haus- und Betriebskehricht,

- Entsorgung im Presscontainer mit Wertkarte	pro kg	Fr. -.30
- Anlieferung in Kehrichtsäcken oder anderen geschlossenen Behältnissen (Mindestmenge: 17 Liter-Kehrichtsack)	pro kg	Fr. -.50
Sperrgut	pro kg	Fr. -.50

Elektro- und Elektronik-Schrott (Büro-Elektronik-Schrott gratis)

Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik usw.		gratis
Grossgeräte		gratis
Leuchtstoffröhren FL-Röhren, Spar- und Gasentladungslampen		gratis
Bauschutt/Mineralstoffe Ziegel, Keramik, Porzellan, Steingut u.ä.	pro kg	Fr. -.10

Problem- und Spezialabfälle
Die Gebühr wird, je nach Art der Abfälle entweder nach Gewicht oder Menge erhoben.

B. Grundgebühr

Eine Einheit der Grundgebühr beträgt Fr. 40.—.

Wohnungen bis 2 ½ Zimmer, Lofts	1 Einheit	Fr. 40.—
Wohnungen ab 3 Zimmer	2 Einheiten	Fr. 80.—
Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe	2 Einheiten	Fr. 80.—

Firmen, welche lediglich den Sitz in der Gemeinde Feusisberg innehaben, jedoch weder über eigene Räumlichkeiten noch Mitarbeiter verfügen, können auf entsprechendes Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive MwSt.

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Informationen (Masse, Gewichte, Bereitstellungsorte, Auskünfte zu den Sammelstellen usw.) dem Abfall-Kalender, der jährlich an alle Haushaltungen verschickt wird.